

(3) Als regelmäßige Personenbeförderung auf Kraftomnibuslinien wird die Beförderung mit Kraftomnibussen angesehen, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibusfahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird.

#### Artikel 5

Jeder Abkommenspartner kann von den Beförderern des anderen Abkommenspartners, die auf seinem Territorium andere als die im Artikel 4 des vorliegenden Abkommens genannten Beförderungen von Personen mit Kraftomnibussen durchführen, Genehmigungen fordern.

#### Artikel 6

(1) Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen zwischen beiden Staaten und im Transit über ihre Territorien bedarf der Transportgenehmigung.

(2) Keiner Transportgenehmigung bedürfen:

- a) die Beförderung von Gütern für internationale Messen und Ausstellungen, die auf dem Territorium eines Abkommenspartners stattfinden;
- b) die Beförderung von Geräten sowie lebendem und totem Inventar, wie Tiere, Fahrzeuge, Sportgeräte, Theaterdekorationen und Requisiten, Geräte für Filmaufnahmen sowie Funk- und Fernsehübertragungen, Musikinstrumente, die für internationale Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen auf dem Territorium eines Abkommenspartners bestimmt sind;
- c) die Beförderung von Umzugsgut;
- d) die Beförderung von Leichen;
- e) das Spezialfahrzeug, das auf Grund seiner Konstruktion für andere Zwecke als zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt ist;
- f) das Fahrzeug, das ein beschädigtes Fahrzeug ersetzt;
- g) die Beförderung, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Abkommenspartners keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner über die Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen sowie der Sanitäts-, Veterinär- und ähnlichen Bestimmungen werden durch die Festlegungen dieses Abkommens nicht berührt.

#### Artikel 7

(1) Die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und von Gütern mit Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhängern und Sattelaufiegern des einen Abkommenspartners, die ausschließlich auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durchgeführt wird oder auf diesem Territorium beginnt und endet, erfordert eine besondere Genehmigung des zuständigen Organs des anderen Abkommenspartners.

(2) Beförderer eines Abkommenspartners können Personen- und Güterbeförderungen zwischen dem Territorium des anderen Abkommenspartners und dem eines dritten Staates auf der Grundlage einer besonderen Genehmigung durchführen, die von dem zuständigen Organ dieses Abkommenspartners erteilt wird.

#### Artikel 8

Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können einen gegenseitigen Austausch von Pauschalgenehmigungen (blanko) oder eine gegenseitige Befreiung von den Genehmigungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 des vorliegenden Abkommens vereinbaren.

#### Artikel 9

(1) Die von einem Abkommenspartner auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners eingesetzten Kraftfahrzeuge und deren Ladung müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Maße und Gewichte den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners entsprechen.

(2) Kraftfahrzeuge und Ladungen, welche die vorgeschriebenen Maße oder Gewichte überschreiten, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die zuständigen Organe des anderen Abkommenspartners.

(3) Der Transport gefährlicher Güter bedarf der Genehmigung, soweit es die Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners vorsehen.

#### Artikel 10

(1) Die Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind verpflichtet, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners einzuhalten, besonders die Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr, die Beförderung auf den Straßen sowie den Verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand der Kraftfahrzeuge.

(2) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner erkennen gegenseitig die innerstaatlichen Dokumente für die Fahrer und Kraftfahrzeuge an.

(3) Die Fahrer haben die Dokumente, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Staaten zum Grenzübergang berechtigen, die Fahrerlaubnisse, die Fahrzeugpapiere sowie die nach diesem Abkommen vorgesehenen Dokumente mitzuführen und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Abkommenspartner vorzuweisen.

#### Artikel 11

Dem Fahrpersonal und den Kraftfahrzeugen jedes Abkommenspartners wird auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners technische und andere Hilfe entsprechend den für die zuständigen Organe der Abkommenspartner geltenden Bestimmungen internationaler Vereinbarungen gewährt.

#### Artikel 12

(1) Die Erhebung von Steuern und Gebühren, die die Kraftfahrzeuge, die Benutzung der Straßen, die Durchführung der Beförderungen und die Erteilung von Genehmigungen betreffen, erfolgt entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner.

(2) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können eine gegenseitige Verringerung oder Befreiung von den Steuern und Gebühren gemäß Absatz 1 vereinbaren.

#### Artikel 13

Jeder Beförderer des einen Abkommenspartners, der auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch-